

6. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken und gleichzeitig bei der Durchführung dieser Maßnahmen ein Gleichgewicht zwischen ihren Verpflichtungen und ihren Interessen zu wahren;

7. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrunde liegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Grundsätze des Menschenrechts- und des Flüchtlingssschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, dass die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm durchgeführt werden;

8. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breit gefächerten und komplexen Problemfelder bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass zwischen der Einhaltung der Grundsätze des Aktionsprogramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

10. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozess der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozess des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm durchzuführen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/135

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁷¹.

56/135. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/77 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷² und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁷³,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁷⁴ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁷⁵, die von der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.598 (LXXIV) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vierundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 5. bis 8. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde¹⁷⁶,

sowie mit Genugtuung über den Beschluss AHG/Dec.165 (XXXVII) betreffend den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordent-

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁷³ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁷⁴ A/54/682, Anlage I.

¹⁷⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁶ Siehe A/56/457, Anlage II.

lichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde¹⁷⁷,

in Anbetracht dessen, dass 2001 der fünfzigste Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁷⁸ begangen wird, das zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹⁷⁹, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in Anerkennung dessen, dass die in den genannten Übereinkommen verankerten grundlegenden Prinzipien und Rechte ein solides Rechtsschutzregime bilden, das es Millionen von Flüchtlingen ermöglicht hat, Schutz vor bewaffneten Konflikten und Verfolgung zu finden,

unter Hinweis auf den Umfassenden Umsetzungsplan, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet hat, und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit den Plan auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat¹⁸⁰,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und unter Hinweis auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie aner kennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

mit Genugtuung aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

mit großer Sorge feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelthaten und anderen Konfliktfolgen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸¹ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁸²;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, die vollinhaltliche Umsetzung und Weiterverfolgung des Umfassenden Umsetzungsplans sicherzustellen, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷² in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet hat;

¹⁷⁷ Ebd., Anlage I.

¹⁷⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁷⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁸⁰ Siehe A/55/286, Anlage I, Beschluss CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

¹⁸¹ A/56/335.

¹⁸² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12)*.

4. *fordert* eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

5. *spricht* dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die Führungskompetenz *aus*, die er seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt des Hohen Kommissars für die fortwährenden Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf eine Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge stattfinden soll, und legt den afrikanischen Vertragsstaaten des Abkommens nahe, aktiv an dieser Veranstaltung mitzuwirken;

7. *begrüßt* den vom Amt des Hohen Kommissars eingeleiteten Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz, der ein wichtiges Forum für die offene Erörterung der komplexen rechtlichen und operativen Fragen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bietet, und bittet in diesem Zusammenhang die afrikanischen Staaten, weiter aktiv an diesem Prozess mitzuwirken, um ihre regionale Perspektive einzubringen und so sicherzustellen, dass den speziellen Belangen Afrikas gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

8. *erklärt erneut*, dass das Abkommen von 1951¹⁷⁸ und das Protokoll von 1967¹⁷⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bilden, legt den afrikanischen Staaten nahe, soweit noch nicht geschehen, diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtung auf ihre Ideale erneut zu bekräftigen und ihre Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

9. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertreibungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen, und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

10. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzentrierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zu-

sammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den derzeit von den afrikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktbeilegung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

13. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

14. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

15. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

16. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu

stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

18. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstockung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

19. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

20. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

21. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Genugtuung fest, dass einige afrikanische Länder Wiederansiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

22. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internatio-

nenalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen anzugehen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

24. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

25. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

28. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁸³ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Ver-

¹⁸³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

einten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

30. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/136

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁸⁴.

56/136. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996, 52/105 vom 12. Dezember 1997, 53/122 vom 9. Dezember 1998 und 54/145 vom 17. Dezember 1999,

im Bewusstsein dessen, dass die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung und sexueller Nötigung zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausge-

gebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen, die der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlinge wieder mit ihren Familien zu vereinigen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Hohe Kommissar unternimmt, um sicherzustellen, dass Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, dass in dieser Hinsicht weitere verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁸⁵ sowie des Abkommens von 1951¹⁸⁶ und des Protokolls von 1967¹⁸⁷ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁸⁹;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und unterstreicht nochmals, dass es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter Minderjähriger zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in seine Programme einzubeziehen, die darauf

¹⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Botsuana, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Panama, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik und Türkei.

¹⁸⁵ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁸⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁸⁸ A/56/333 und Corr.1.

¹⁸⁹ Siehe A/56/453.